

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0628/V

Eitorf, den 23.01.2023

Amt 60.2 - Stadt- und Verkehrsplanung, Umweltschutz

Sachbearbeiter/-in: Marius Röhnisch

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, 07.02.2023  
Mobilität und Klimaschutz

**Tagesordnungspunkt:**

Bebauungsplanes Nr. 1, Ortslage Eitorf, 31. Änderung (Bogestraße)  
Hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 (2)  
i.V.m. § 4 a (3) BauGB

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Bebauungsplan wird anhand der stattgegebenen Stellungnahmen überarbeitet, die noch erforderlichen Gutachten werden eingeholt und anschließend, entsprechend der Ergebnisse, berücksichtigt.
2. Der überarbeitete Entwurf der Planurkunde inkl. Text und Begründung mit ihren Anlagen wird **erneut** – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zusetzen.

**Begründung:**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1, Ortslage Eitorf, 31. Änderung der Gemeinde Eitorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung (gemäß §3(2) BauGB) fand

zwischen dem 18.11.2022 und dem 19.12.2022 statt. Ausgelegen haben der Bebauungsplanentwurf mitsamt textlicher Festsetzungen, die dazugehörige Begründung, ein Schallgutachten, eine Artenschutzprüfung der Stufe I, ein Baugrundgutachten und eine Stellungnahme zu §78 Wasserhaushaltsgesetz.

Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden unter den vorangegangenen TOP in der Ausschusssitzung abgewogen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2022 nach § 4 (2) BauGB am Verfahren beteiligt.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme vorgetragen, die eine erneute Offenlage notwendig machen:

- Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung, Stellungnahme vom 19.12.2022
- Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis, Stellungnahme vom 17.11.2022

Weitere Stellungnahmen sind von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen:

- Wahnbachtalsperrenverband, Stellungnahme vom 31.11.2022
- Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Stellungnahme vom 06.12.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 25.11.2022
- Gemeindewerke Eitorf, Stellungnahme vom 15.11.2022
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 16.11.2022
- Amprion, Stellungnahme vom 21.11.2022
- PYUR, Stellungnahme vom 15.11.2022
- Rhein-Sieg-Netz GmbH, Stellungnahme vom 01.12.2022
- RSAG AöR, Stellungnahme vom 13.12.2022
- Geologischer Dienst NRW, Stellungnahme vom 30.11.2022
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 22.11.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 22.11.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 07.12.2022
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Stellungnahme vom 05.01.2023
- Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 10.01.2023

Seitens der Öffentlichkeit gingen zwei Stellungnahmen mit abwägungsrelevantem Inhalt ein.

§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier nicht mehr gegeben.

Die Anregungen machen eine Anpassung der vorgesehenen Gewässerrandstreifen sowie die Berücksichtigung der Böschungsoberkante notwendig. Eine FFH-Vorprüfung, sowie ein hydraulisches Gutachten werden eingeholt und anschließend werden deren Ergebnisse in den Planungen

berücksichtigt. Die Begründung wird angepasst.

Da seitens des Ausschusses für Stadtentwicklung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz empfohlen wurde, den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises und des Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis teilweise zu entsprechen, muss der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden.